



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Russische Zustände. 1. : Die Gerechtigkeitspflege. - Der Senat. - Die
Verwaltung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Russische Zustände.

Die Gerechtigkeitspflege. — Der Senat. — Die Verwaltung.

In einer Zeit, wo das petersburger Cabinet mit einer neuen Wendung gegen die Türkei den Schleier lüftet, den es nach dem pariser Frieden über sein Hauptstreben in der äußern Politik fallen ließ, ist es von besonderem Interesse, zugleich wieder einmal den Schleier heben zu sehen, der uns das Bild der innern Politik und der gegenwärtigen Zustände des Zarenreichs verbirgt. Es ist wahrscheinlich, daß es der russischen Diplomatie bei den neuerdings über die Stellung der Christen in den Ländern des Sultans vorgebrachten Klagen nur darauf ankam, der unter dem türkischen Halbmond lebenden orthodoxen Kirche in auffallender Weise ins Gedächtniß zu rufen, wie der Zar noch immer sein Protectorat über dieselbe festhalte und ausübe. Es ist aber auch möglich, daß man, auf Frankreichs Mitwirkung rechnend, weiter zu gehen entschlossen ist. Sind nun jene Anklagen wirklich, was man vermuthet, ein erster Schritt zur Wiederaufnahme der 1856 niedergelegten Waffen, so treten uns darin zwei Fragen nahe. Rußland schloße hiermit eine Periode des Friedens, und wir fragen, was hat diese Zeit der Ruhe dem Lande für Früchte gebracht? Es beträte den Kriegspfad, und wir möchten erfahren, um wie viel es inzwischen stärker gegen Außen hin geworden ist, in wiefern es in sich selbst Bürgschaften gewonnen hat, die ihm außer der angeblich gefährlicher gewordenen Zerrüttung im Türkenreich und außer der vorausgesetzten Aenderung der Stellung Frankreichs zur orientalischen Frage bessere Erfolge als die des letzten, gegen sein Ende hin schweres Unheil für Rußland drohenden Kriegs hoffen lassen?

Antwort auf diese Fragen finden wir in zwei soeben erschienenen Schriften, von denen wir die eine: „Rußland unter Alexander dem Zweiten. Nikolajewisch. — Zur innern Geschichte und äußern Politik vom Thronwechsel bis auf die Gegenwart. 1855—1860.“ (Leipzig, Brockhaus) für eine spätere Besprechung aufheben, während die andere: „La Vé-

rité sur la Russie par le Prince Pierre Dolgoroukow" (Paris, A. Franck) uns das Material zu der folgenden Darstellung lieferte.*)

Das Buch hat, wie wir hören, in Paris Aufsehen gemacht. Der Fürst ist ein russischer Patriot und, wie die Vorrede sagt, Exulant. Er nimmt sich kein Blatt vor den Mund, nennt das Kind immer beim rechten Namen und weiß seine Behauptungen mit Beispielen einer bis in sehr hohe Kreise reichenden Erfahrung zu belegen. Zu der extremen Partei der jungrussischen Socialdemokraten, wie sie Isakander Herzen vertritt, will er nicht gerechnet sein. Er würde sich mit der Umgestaltung Rußlands in einen constitutionellen Staat zufrieden gestellt sehen, dessen Möglichkeiten er aufzuzeigen bemüht ist, und dessen Bau er im Grundrisse uns vorlegt. Er spricht die Anschauungen einer allem Anschein nach nicht kleinen und in gewissem Sinn nicht völlig machtlosen Partei in Rußland aus, und ist schon darum zu hören. Ob nicht manche seiner Wünsche und Hoffnungen, Urtheile und Vorschläge auf Illusionen beruhen, lassen wir vorläufig dahin gestellt. Daß die von ihm mitgetheilten Thatsachen, mit denen wir es hier im wesentlichen zu thun haben, begründet sind, schließen wir aus ähnlichen Darstellungen Anderer und wird außerdem durch den vornehmen Namen des Fürsten sowie durch den Ruf verbürgt, den derselbe sich als Geschichtschreiber des russischen Adels erworben hat. Daß er im Exil schreibt, braucht uns seine Angaben nicht in verdächtigem Licht erscheinen zu lassen; es kann ihm höchstens bei der Wahl der Worte bisweilen das härtere statt des mildern in den Mund gegeben haben. Uebrigens wird Niemand meinen wollen, daß ein Mißvergnügter unter russischer Censur über die hier erörterten Dinge zu Worte kommen könnte, selbst wenn er sich der mildesten Ausdrücke befleißigte.

Der Verfasser beginnt damit, daß er Rußland als ein ungeheures Gebäude bezeichnet, das eine europäische Außenseite hat, aber im Innern asiatisch eingerichtet und verwaltet ist. Die russische Regierung ruht nicht auf der Basis des Gesetzes. Kein Land zwar ist so reich an Gesetzen, Erlassen und Verordnungen als das Zarenreich, der russische Szwod ist das voluminöseste Gesetzbuch der Erde: er enthält fünfzehn dicke Bände, jeder von mehr als tausend Seiten, und schwillt noch immer an. Aber dieser Codez, so nützlich für das Gedeihen der Papierfabriken, ist ein todter Buchstabe für das Volk. Der erste Artikel des ersten Bandes verwandelt, indem er den Kaiser über das Gesetz stellt, den Inhalt aller übrigen Bände in eine riesige Sammlung schlechter Wiße.

Dies kann nichts Verlegendes für den jetzigen Beherrscher Rußlands ha-

*) Einige der Schilderungen, namentlich die der russischen Kirche, vervollständigen wir aus andern Quellen, die wir an Ort und Stelle anführen werden.

ben, der ein Ehrenmann und der erste ist, welcher die moralische Wiedergeburt seines Landes wünscht. Es ist ein großer Irrthum, den Kaiser sich als allmächtigen Selbstherrscher vorzustellen. Er kann freilich jedermann nach Belieben verbannen, seines Vermögens berauben, einkerkeren, köpfen, aber man weiß, daß der Kaiser Alexander sich dieser Despotenrechte nicht bedienen wird. Im Uebrigen ist er nur der Redacteur und oft sogar nur der Verkündiger der Gesetze, und von einer Ausführung derselben durch ihn ist nicht die Rede. Wenn ein von ihm veröffentlichtes Gesetz den Interessen der Bureaucratie, der Minister oder der Umgebung des Hofes dient, so kann man sicher sein, daß es mit Eifer und Strenge ausgeführt wird. Hat es keinen Nutzen für die genannten drei Gewalten, so wird es mit Nachsicht und Widerwillen, ist es gegen deren Wünsche und Bestrebungen, so wird es sicher und gewiß gar nicht ausgeführt werden. Die mächtigste und einflußreichste der drei aber ist ohne Widerspruch die Bureaucratie, dieser moralische Ausatz Rußlands. Dem Kaiser dem Namen nach unterworfen, legt sie ihm weit häufiger ihren Willen auf als er ihr den seinen. Der Kaiser macht die Honneurs der Regierung, er trägt die Krone. Das Regieren besorgt die Beamtenwelt, deren Autokrat das Gold ist, der einzige Souverän, dem die russische Bureaucratie beständig den Tribut eines unweigerlichen Gehorsams und einer unabänderlichen Treue darbringt.

Wer das russische Volk mit seinen vielen guten Eigenschaften kennt, (der Patriotismus des Verfassers zählt dieser Eigenschaften so viele auf, daß man glauben könnte, in Rußland wohne der Normalmensch; woher kommen denn aber die bösen Beamten?) kann sich nicht enthalten zu knirschen, wenn er die greuelvolle Verwaltung betrachtet, unter der es seufzt. Zwischen dieses bewundernswerthe Volk und einen wohlwollenden und rechtschaffnen Herrscher wie der gegenwärtige Kaiser stellt sich eine verdorbne, geldgierige, diebische Beamtenwelt. Sie betrügt das Volk, indem sie ihm sagt, ihre Mißbräuche seien der Wille des Kaisers, sie betrügt den Kaiser, indem sie ihm das Volk mit seiner Liebe und seinem Vertrauen als gefährlich darstellt. Wie vortreflich auch die Absichten des Monarchen sein mögen, von allen Russen kann grade er am wenigsten Rußlands Wünsche und Bedürfnisse kennen. Rußland ist das Land der officiellen und organisirten Lüge. Auf allen Stufen der Verwaltung legen die untern Beamten ihren Chefs Meldungen und Darstellungen der Sachlage vor, von denen alle Welt, vom Polizeiwachtmeister bis hinauf zum Präsidenten des Reichsraths weiß, daß sie vollkommen falsch sind. Auch die Minister machen bei ihren Vorträgen beim Kaiser keine Ausnahme von dieser Praxis.

Um die Wahrheit zu erfahren, haben die russischen Herrscher drei Mittel: eine Commission, welche die an den Kaiser gerichteten Gesuche oder Klagen

entgegennimmt, die Befugniß der Post, Briefe zu erbrechen, und die geheime Polizei zur Auffpürung von Mißbräuchen. Aber die Bureaukratie hat eine Verordnung durchgesetzt, kraft deren jede gegen einen öffentlichen Functionär oder gegen einen Minister gerichtete Klage dem Minister selbst zur Begutachtung und Beschlußfassung zu übermitteln ist, und bei der Petitionscommission sind alle Angelegenheiten in den Händen des mit Entgegennahme der Bittschriften beauftragten Staatssecretärs concentrirt, der einer der unfähigsten Menschen des Landes und in dessen Kanzlei keine Sache anders als mit Geld in der Hand zur Behandlung zu bringen ist. Von den auf der Post geöffneten Briefen zeigt man dem Kaiser nur die, welche man ihm sehen lassen will; die, welche die Camarilla oder die von ihr Beschützten compromittiren würden, kommen ihm nicht zu Gesicht, und mehr als einmal hat man sogar falsche Briefe angefertigt. Die Polizei endlich ist ebenso parteiisch, als käuflich.

Das sicherste Mittel für den Kaiser, die Mißbräuche kennen zu lernen und abzustellen, wäre Freiheit der Presse, aber grade diese wird von der Mehrzahl der Minister, der Hofleute und der Beamtenwelt am meisten verabscheut, und als in den letzten vier Jahren, wo die Censur die Zügel etwas lockrer hielt, die russischen Zeitungen gelegentlich Mißbräuche zur Sprache brachten und auf Reformen hindeuteten, stießen jene drei conservativen Mächte sofort Alarmrufe aus und erklärten das Vaterland in Gefahr. Ein anderer Weg, dem Kaiser die Wahrheit nahe zu bringen, wäre, wenn die durch Geburt oder Talent hervorragenden Männer des Landes bei Hofe Zutritt hätten, wie an andern europäischen Höfen. In Rußland ist dem nicht so. Um hier bei Hofe empfangen zu werden, muß man eine bestimmte Rangstufe in der Bureaukratie erreicht haben. Wer sie nicht hat, ist ausgeschlossen, sei er auch der tiefste Denker, der ausgezeichnetste Schriftsteller, der Edelmann vom ältesten Adel. Die Eigenschaften aber, welche mit wenigen Ausnahmen am raschesten auf der Leiter des Beamtenthums emporfördern, sind ein biegsames Rückgrat und ein schlauer Kopf. Das erstere ersetzt die Würdigkeit, der zweite das Gewissen. So ist der russische Hof, der seine Schranken weder dem Verdienst noch der Geburt öffnet, sondern nur dem Mandarin von so und so viel Knöpfen, kein europäischer, sondern ein asiatischer Hof in europäischer Tracht.

Unglücklicherweise hat der Kaiser nicht berücksichtigt, daß eine neue Situation neue Menschen verlangt. Er hat geglaubt, Reformen ins Werk setzen zu können mit Individuen, welche dreißig Jahre hindurch seinem Vater auf den Wegen der Unterdrückung und des Hasses gegen die Aufklärung nachgezogen sind. Wie einmal ein fremder Gesandter in Petersburg sagte, der Kaiser sieht keine Gefahr darin, Fiakerkutschern die Führung von Eisenbahnlocomotiven anzuvertrauen.

Von 1802 bis 1857 gab es keinen Staatsrath, in dem der Kaiser die sämmtlichen Minister zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten um sich versammelt hätte. Jeder Chef der verschiedenen Departements hatte sein Arbeitsgebiet für sich, und so fehlte es an dem nothwendigen Ensemble der regierenden Gewalten. Die Minister waren jeder für sich Paschas in ihren Paschaliks, sie sagten dem Kaiser, was ihnen zu sagen beliebte ohne Controle der andern, sie ergriffen Maßregeln, die zu denen ihrer Collegen oft im geraden Gegensatz standen.

Im November 1857 übergab der Verfasser dem Großfürsten Constantiu und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Denkschrift, in welcher er außer andern Reformen die nothwendige Unterdrückung des getrennten Arbeitens der einzelnen Minister mit dem Kaiser und die Einrichtung eines Ministerconseils unter Vorsitz des Souveräns befürwortete. Der Kaiser ging darauf ein, und seitdem hält derselbe alle Donnerstage einen Ministerrath. Aber das alte System besteht neben der Neuerung fort, verwirrt noch immer die Angelegenheiten und läßt noch immer den Einflüssen von Günstlingen und den persönlichen Rivalitäten die Thür offen.

„L'administration russe“ — sagt der Verfasser, seine Klagen summirend — *appuyée est la vénalité organisée, sur une anarchie permanente, recouverte, aux yeux de l'empereur et de l'Europe, par le voile du mensonge officiel.*“

Das sind starke Ausdrücke, die der Verfasser zu rechtfertigen hat. Er rechtfertigt sie durch eine Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes Rußlands im Einzelnen, wobei er zuerst die Gerechtigkeitspflege und den Reichsrath, dann den Senat, die Verwaltung und die Tschin, d. h. die verschiedenen Abstufungen der Beamtenhierarchie, ins Auge faßt, dann die Emancipation der Leibeigenen, den Adel und sein Verhältniß zur Leibeigenschaftsfrage schildert, hierauf ein Wort über das, was man in Rußland den Bürgerstand nennen könnte, einsieht, und sodann die Militärverwaltung kritisiert. Weiterhin folgen Abhandlungen über die Finanzen, über die Branntweinsteuer und die Mäßigkeitsgesellschaften, über die politische Polizei, die Presse und die Geistlichkeit, und zum Schluß wird die Frage der Gewissensfreiheit erörtert. Von den für uns interessantesten dieser Kapitel geben wir im Nachstehenden Auszüge, von den als Beleg beigefügten Beispielen eine Auswahl derer, die den letzten Jahren angehören.

Gerechtigkeit, sagt der Verfasser, existirt in Rußland nur dem Namen nach. Um sich Gerechtigkeit zu verschaffen, wenn man ein rechtschaffner Mann ist, oder um zu seinem Vortheil einen Act der Ungerechtigkeit zu begehen, wenn man ein ehrloser Mensch ist, hat man zu bezahlen, durchaus und unter allen Umständen zu bezahlen, oder vielmehr sich, sei es unter den Ministern, sei es unter der Camarilla, sei es unter den mit jenen oder diesen verbundenen Per-

sonen mächtige und thätige Beschützer zu erwerben, wobei es indeß auch bisweilen vorkommt, daß man zwar — das Buch erzählt ein schönes Beispiel davon — sein Geld los wird, aber auf das erwartete Aequivalent an Protection vergeblich harret. Unter den russischen Richtern und den Secretären der Gerichtshöfe gilt es nur für unanständig, Geld zu nehmen und dem Zahlenden nicht dafür seine Sache durchbringen zu helfen, aber für eine angemessne Summe eine Ungerechtigkeit zu versprechen und das Versprechen zu halten, erscheint ihnen nicht tadelnsworth; es ist ein Act der Klugheit, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß die überaus niedrigen Gehalte der meisten Beamten denselben nur die Wahl zwischen der Bestechlichkeit oder dem größten Elend lassen. Aber die Käuflichkeit ist nicht der einzige Fehler der russischen Gerechtigkeitspflege. Für jede Angelegenheit von einiger Bedeutung, vorzüglich wenn sie die Interessen einflussreicher Persönlichkeiten betrifft, gibt es Gerechtigkeit nur auf dem Papier. Ein solcher Proceß kann ins Unendliche verlängert werden. Man lese Seite 23 und 24 über den Instanzenzug von zehn Stationen nach, durch den er, wenn die Richter nicht einstimmig urtheilten oder nicht nach der Ansicht des Procurators oder nicht nach der Meinung des Ministers Recht sprachen, hindurch getrieben werden kann. Nachdem der Reichsrath, die oberste Instanz, ihre Stimme abgegeben, wird die Angelegenheit dem Kaiser unterbreitet, der darüber nach seinem Belieben entscheidet. Gesezt den Fall, man hätte dreißig Stimmen dieser Körperschaft für sich und nur eine wäre anderer Meinung, so kann man noch immer seinen Proceß verlieren, wenn es dem Kaiser gefällt, jener einen beizupflichten.

Die Gerechtigkeitspflege in Rußland ist ferner nicht bloß schriftlich und geheim, sie kennt auch keine Advocaten. Die öffentliche Meinung hat sich, so weit dies möglich war, lebhaft für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und für die Einführung von Sachwaltern ausgesprochen, aber die Bureauratie und die Camarilla legen dieser Reform alle möglichen Hindernisse in den Weg, und der Justizminister, ein fanatischer Vertheidiger der Willkür und Gegner jeden Fortschritts, ist der eifrigste Vertreter dieser Partei. Er sagte einst zu dem Verfasser, wie man nur von der Einführung von Advocaten in Rußland sprechen könnte, da man doch wüßte, wie gefährlich es sein würde, die Kenntniß der Geseze über den Kreis der öffentlichen Beamten hinaus auszubreiten, wobei er freilich vergessen zu haben schien, daß einer der Artikel des russischen Gesezbuchs ausdrücklich bemerkt, niemand könne Unkenntniß der Geseze zu seinem Vortheil anführen.

Wir übergehen die Bemerkungen und Anekdoten, mit denen die Schrift den Charakter des Justizministers weiter beleuchtet, und ebenso die schwungvollen Prophezeiungen, in denen sie, für den Fall, daß nicht bald eine gründliche Umgestaltung der Gerechtigkeitspflege auf gesetzlichem Wege eintreten sollte, für

Rußland Jahre wie die von 1789 bis 1793 in Frankreich weiffagt. Die Geseze und Verordnungen werden oft in der wunderlichften Weise erlassen und enthalten die ungläublichften Bestimmungen. So ließ der jezige Minister der Krondomänen den Kaiser in Betreff des aus Officieren und Civilbeamten zusammengesetzten Corps der Förfter eine Verordnung unterzeichnen (sie würde unterm 5. November 1858 in der Senatszeitung veröffentlicht), kraft welcher die Officiere, die sich Vergehungen oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen, zur Strafe in die Classe der Civilbeamten versetzt werden sollten. Die öffentliche Meinung lehnte sich gegen diesen Einfall so energisch auf, daß die Regierung sich genöthigt sah, die Maßregel zu widerrufen.

Eine andere Klage Rußlands sind die Ausnahmegerichte, die Militärjurisdictionen, ein Mißbrauch, der besonders unter dem Kaiser Nikolaus häufig vorkam, dieses Fürsten, „dessen dreißigjährige Regierung, ein wahrer dreißigjähriger Krieg gegen die Civilisation und den gesunden Menschenverstand, stets auf der dreifachen Basis einer tiefen Menschenverachtung, einer eingebildeten und übel begründeten Furcht vor allen großherzigen und freisinnigen Ideen und einer fortwährend wachsenden Vergötterung seiner eignen Person beruhte.“ Dieser Mißbrauch ist noch heute nicht abgeschafft. Noch im Jahre 1856 kam ein sehr auffälliges Beispiel vor. Ein Gutsbesitzer in der Provinz Nischni, N., zeigte seinen Bauern an, daß er, in Geldverlegenheiten gerathen, sich genöthigt sähe, sie zu verkaufen. Sie machten ihm unter der Bedingung, daß er davon absähe, ein beträchtliches Geldgeschenk. Der Glende verkaufte sein Land und mit ihm die Bauern dennoch. In dem Augenblick, wo der Käufer von dem Kaufobjekt Besitz nehmen wollte, weigerten sich die Leute natürlich, ihm zu gehorchen. Auf die Nachricht hiervon schickte die Regierung einen jungen Adjutanten des Kaisers an Ort und Stelle, um die Angelegenheit zu untersuchen. Dieser, statt sich auf eine Untersuchung zu beschränken, wie es seine Pflicht erforderte, hatte im Eifer, dem Käufer nützlich zu sein, dessen Schwiegervater einen hohen Posten bei der geheimen Polizei bekleidet, die Unverschämtheit, dem Gouverneur und dem Regentschaftsrath der Provinz zu befehlen, die von ihm namentlich bezeichneten Bauern ohne Weiteres nach Sibirien zu schicken. Glücklicherweise war der Gouverneur, ein Bruder des bekannten Generals Murawieff, des Bezwinners von Kars, ein Mann von erleuchteter und gerechter Denkungsart. Er weigerte sich, dem Ansinnen des kleinen Pascha zu gehorchen und berichtete die Sache an das Ministerium. Nun hätte man glauben sollen, daß der Adjutant, der sich nicht gescheut, das Gesez mit Füßen zu treten, gebührend bestraft oder wenigstens aus den Listen der Armee gestrichen worden wäre. Aber ganz das Gegentheil erfolgte. Kräftig unterstützt von der nächsten Umgebung des Kaisers, empfing er einen Orden und wurde zum Vicedirector der Kanzlei des Kriegsministeriums ernannt.

373 Duelle werden unter allen Umständen von Militärgerichten abgeurtheilt. Wir finden es in der Ordnung, wenn es sich um einen Zweikampf unter Angehörigen der Armee handelt, wir wundern uns, wenn auch über solche Fälle, wo nur einer der Duellanten dem Militär angehört, Officiere entscheiden sollen, was aber soll man sagen, wenn Militärgerichte berufen sind, auch dann das Urtheil zu sprechen, wo keiner von den Betheiligten zur Armee zählt?

Die Schrift theilt dann wieder einige Beispiele der geringen Achtung mit, die das Gesetz in Rußland genießt.

376 Ein Gutsbesitzer in einer der mittleren Provinzen hatte einen Proceß vor dem Civilgericht seiner Provinz, dessen Vorsitzender sein Oheim war. Da er die Bestechlichkeit des letzteren kannte, so war er zwar verdrießlich, aber durchaus nicht überrascht, als er erfuhr, daß sein Gegner demselben zehntausend Rubel bezahlt und darauf hin den Proceß gewonnen hatte. Er ging zu dem Präsidenten und machte ihm Vorwürfe. „Mein liebster Nefse,“ antwortete ihm der alte Herr, „Du bist erstens zu lebhaft und zweitens verstehst Du nichts von Geschäften. Wenn ich zu Deinen Gunsten entschieden hätte, so würde Dein Gegner an den Senat appellirt haben, und ich hätte nichts dabei profitirt. Ich bin nicht so einfältig. Ich habe zehntausend Rubel genommen. Fünftausend davon bleiben mir, die andern fünftausend sind hier. Nimm sie, mit diesem Gelde unterstützest Du Deine Appellation beim Senat, und Du wirst sehen, daß Du Deinen Proceß noch gewinnst.“

380 In Rußland spricht das Gesetz den Töchtern den vierzehnten Theil der Hinterlassenschaft ihrer Eltern zu. Eine reiche Dame hinterließ, als sie starb, einen Sohn von schwachem Verstand und mehre Töchter, von denen zwei an Personen verheirathet waren, die mit der Camarilla in Verbindung standen. Die Töchter ließen ihren Bruder für unzurechnungsfähig erklären und ihm zum Vormund einen ehemaligen Arzt ihrer Mutter, W. setzen, einen Menschen, der in jeder Hinsicht den Ruf eines Erzgauners hatte. Da er als Vormund das Recht besaß, alle Acte im Namen seines Mündels zu unterzeichnen, so unterschrieb er einen Erbtheilungsvertrag, nach welchem die Verlassenschaft den Kindern zu gleichen Theilen ausgeantwortet werden sollte, wodurch der Bruder den größern Theil des ihm gesetzlich zugehörenden Besitzes einbüßte. Der Vormund behauptete, der junge Mann wolle es so, und den Richtern fiel es nicht ein, dagegen geltend zu machen, daß ein für unzurechnungsfähig Erklärter nicht über sein Vermögen disponiren könne.

383 Der Fürst R. starb, ohne Kinder zu hinterlassen. Der gesetzliche Haupteerbe D., ein entfernter Verwandter in ärmlichen Umständen, wußte sein Recht nicht geltend zu machen, und andere Erben bemächtigten sich des Vermögens. Da machte sich der soeben erwähnte gewissenhafte Vormund W. an jenen, versprach ihm seine guten Dienste zur Wiedererlangung der Erbschaft und ließ

sich von ihm eine darauf bezügliche umfassende Vollmacht geben. Dann besprach er sich mit einem bekannten Rechtskundigen, dem er für seinen Beistand eine beträchtliche Summe in Aussicht stellte, und strengte den Proceß gegen die falschen Erben an, wobei er seinen Klienten fortwährend in einer Art Stubenarrest hielt, wo er ihm zu essen und zu trinken gab, aber ihn mit niemand als seinen Freunden und Helfershelfern verkehren ließ. Der Proceß wurde gewonnen. Die Gerichte sprachen die Ländereien des Fürsten dem rechten Erben D. zu. Dieser unterzeichnete sechs Monate darauf einen Vertrag, in welchem er alle diese Liegenschaften an W. verkaufte, und zwar für die Summe von 166,000 Rubel, von denen etwa hunderttausend für Schulden beim moskauer Leihhaus abzuziehen waren. W. aber zahlte jenem unter dem Vorwande von Ausgaben, die er kraft der ihm ausgestellten Vollmacht verlegt haben wollte, nur 20,000 Rubel aus. Es war ein vortreffliches Geschäft, das um so wohlfeiler zu Stande gekommen, als inzwischen der juristische Helfershelfer W's gestorben war und letzterer den Hinterlassenen desselben die dem Verstorbenen versprochne Summe zu verweigern Gelegenheit hatte.

In Rußland wurden in früherer Zeit die Veränderungen im Grundbesitz im Prikas der Landgüter einregistriert, welcher nach Peter dem Großen den Namen des Collegiums der Landgüter (Wotschinnaja Kologia) erhielt. Nach der Errichtung der Civilkammern im Jahre 1779 trug man derartige Vorgänge in diesen ein. Nach der allgemeinen Landvermessung unter Katharina II. wurden die einem einzigen Besitzer gehörenden Ländereien (Datscha) auf dessen Namen, die aber, welche mehreren gehörten, auf die Namen aller derselben eingetragen, ohne daß angegeben wurde, wie viel Land jeder Einzelne besitze. Im Jahre 1835 erging der Befehl, jedem Eigenthümer der zuletzt erwähnten Landstücke die Stelle, wie weit sein Besitz reiche, zu bestimmen. Der bequemste Weg dabei wäre der gewesen, daß man die Basis des *uti possidetis* mit dem Termine zehnjähriger Ersizung, wie ihn das russische Gesetz vorschreibt, angenommen hätte. Allein dieses Auskunftsmittel scheint dem Justizminister zu logisch und zu sehr der Billigkeit entsprechend vorgekommen zu sein. Gedrängt durch die Bureaukratie schlug er dem Kaiser 1844 ein Gesetz vor, welches die zehnjährige Ersizung für die betreffenden Landstücke aufhob und dafür eine achtzigjährige einführte. So mußten die Eigenthümer nach den Acten über ihre Besitzergreifung bis auf das Jahr 1765 zurück suchen lassen. Der größte Theil dieser Urkunden war verloren gegangen, aber dies hinderte die Beamten nicht, in einem großen Saal eine ungeheure Menge von Karten auszukramen, auf denen sich die Namen der verschiedenen Distrikte des Reichs verzeichnet fanden. Der Verfasser hat sich mit eignen Augen überzeugt, daß diese Rubriken vollkommen falsch, daß diese Acten niemals gesichtet, sondern ganz wie es der Zufall fügte und oft so zusammengeheftet worden sind, daß Bogen

sich nebeneinander befinden, von denen der eine sich auf einen Distrikt bezieht, der von dem, welchen der benachbarte Bogen behandelt, fünfhundert Werst entfernt ist. Die Beamten des Archivs aber waren in der Sache nicht verlegen, sie händigten falsche Besitztitel aus, das heißt, sie schrieben auf den Namen jedes Eigenthümers mehr oder wenig Land ein, je nach der Summe, die er ihnen in die Hand drückte, und nach diesen falschen Acten wurden die Rechte jedes Einzelnen festgestellt. Die Folge war für die Bureaucratie eine sehr erfreuliche, es gab eine Menge von Processen und die Beamten fanden in dem Gesetz, das die Verwirrung herbeigeführt, ein wahres Californien.

Der oben erwähnte Prinz K. besaß ein Gebietsstück in der Datscha von T. im Distrikt Tsch. der Provinz T. Nach ihm, unterzeichnete sein erster Nachfolger im Besiß mit andern Grundeigenthümern jener Datscha eine Uebereinkunft in Betreff der Grenzmarken, auf gütlichem Wege. Nachdem der rechte Erbe, jener D., in den Besiß der Erbschaft des Fürsten gelangt, protestirte dieser nicht gegen die Uebereinkunft, obwol er dem ebenfalls schon genannten Intriguanten und Schwindler W. durch Vollmacht zum Administrator seines Gutes eingesetzt hatte. W. hatte sich aber nicht sobald in den Besiß dieses Gutes hineingeschlichen, als er gegen den Vertrag Verwahrung einlegte, mehr Land verlangte, als derselbe ihm zusprach, und zum Beweis seiner Ansprüche Besitztitel vorbrachte, die ihm die Archivbeamten, deren oben gedacht wurde, ausgehändig hatten. Das Seltsame dabei war, daß er zwei Actenstücke präsentirte, eins von 1849 und eins von 1854, die beide aus demselben Bureau kamen und sich doch vollkommen widersprachen. Noch wunderbarer aber war, daß sich bei Verhandlung der Sache weitere zwei Urkunden vorfanden, die von derselben Behörde wie jene ausgestellt waren — die eine dem Fürsten K., die andere dem einen der Mitbesitzer jener Datscha — und die nicht nur untereinander, sondern auch mit jenen Urkunden W's im Widerspruche standen. Dies würde den nachsichtigsten Verstand zu der Behauptung geführt haben, daß wenigstens drei von den Urkunden gefälscht seien, und man kann sogar, ohne Furcht vorschnell zu urtheilen, meinen, daß keine einzige die Wahrheit enthielt. W. bezahlte das Gericht des Distrikts und gewann seinen Proceß 1855. Die Gegenpartei appellirte an den Civilgerichtshof der Provinz, und dieser cassirte das Urtheil, ohne auf eine Prüfung des Grundes der Streitfrage einzugehen, wegen eines Formfehlers, und ließ die Angelegenheit 1858 an das Distriktgericht zurückgehen. Was hier daraus werden wird, ist dem Verfasser unbekannt. Es kam ihm bei der Geschichte nur darauf an, zu zeigen, wie wenig die Sicherheit des Eigenthums bis heute in Rußland gewahrt, in welcher Weise der Justizminister seinen Beamten gestattet, mit Ausstellung falscher Urkunden Geld zu machen, und was in Rußland der erste beste Gauner sich erlauben darf, wenn er die all-

mächtige Camarilla hinter sich hat. Diese Mißachtung der Gesetze durch die Beamten hat auch das Volk die Gesetze geringschätzen gelehrt. Es glaubt nur an die brutale Gewalt und an die Wirksamkeit der heimlichen Intrigue, der Tochter der Furcht und Mutter der Niederträchtigkeit.

Ein anderer schreiender Mißstand in der russischen Gesetzgebung besteht in der vollkommenen Zueinanderwirrung der administrativen und richterlichen Gewalt und der Unterordnung dieser unter jene. Die Gouverneure der Provinzen haben das Recht: 1) die Gerichtshöfe der Distrikte zu revidiren, 2) die Richter und Assessoren der Distrikts-Gerichte in Anklagestand zu versetzen, 3) ihre Meinung über Angelegenheiten abzugeben, welche die Criminalgerichtshöfe abgeurtheilt haben — eine Meinung, welche mit den Acten des Processus dem Senat zur Prüfung zugeht. So unterliegt jede vor die Tribunale der Distrikte und Provinzen gebrachte Klage gegen die vom Gouverneur geleitete Verwaltung, nachdem sie durch einige unnütze Förmlichkeiten hindurchgegangen ist, zuletzt dem Belieben desselbigen Gouverneurs, und wenn der Klagsteller nicht mächtige Verbindungen in Petersburg hat, so führt seine Bemühung zu nichts als daß sie ihm eine Menge von Hudeleien zuzieht.

Man sieht, daß Rußland doch noch weiter von dem Wesen eines civilisirten Staates entfernt ist, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist.

Was der Verfasser sonst an dem russischen Gerichtswesen zu tadeln findet, liest man am einfachsten aus den Vorschlägen zur Verbesserung derselben heraus, mit denen er dieses Kapitel beschließt. Er verlangt außer der Ausnahmegerichte, dem Verbot der Einmischung militärischer Richter in Dinge, welche nur Civilpersonen angehn und außer der Einführung von öffentlichem und mündlichem Gerichtsverfahren, von Advocaten und Geschwornen in Strafsachen vor Allem Befreiung der ganzen Nation von Körperstrafen — bis jetzt ein Monopol des Adels und des vornehmern Bürgerstandes, dann Annahme des Princips der Gleichheit Aller vor dem Gesetz, Revision der Criminal- und Civilgesetzgebung auf den Grundlagen des Code Napoléon, Feststellung einer Scheidelinie zwischen der richterlichen und der Administrativbehörde, Verminderung der richterlichen Instanzen auf drei: ein Distrikts-, ein Provinzialgericht und einen Senat als Oberappellationshof, endlich Beschränkung der Gewalt des Justizministers, so daß derselbe sich nicht mehr in die Entscheidungen der Gerichtshöfe mischen und sich nicht mehr gestatten könne, den Tribunalen gesetzwidrige Befehle zu geben.

Hinsichtlich dessen, was die Schrift über den Senat mittheilt, müssen wir in unseren Auszügen kürzer sein. Die Pflicht dieser Körperschaft ist nach den Worten des Gesetzes, darüber zu wachen, daß die Minister ihre Schuldigkeit thun und das Gesetz nicht übertreten. Aber in Rußland ist es weit vom Rechte bis zu dessen Geltung, und da die Senatoren der Laune des Justiz-

ministers unterworfen und versehbar sind (es gibt Abtheilungen des Senats in Petersburg, Moskau und Warschau) und die Körperschaft meist aus Creaturen der Minister, durch Alter untauglich gewordenen Generalen, Admiralen und Gouverneuren besteht, so hat der Senat heutzutage, wie der Verfasser sagt, gar keine, wie wir annehmen wollen, geringe Bedeutung. Wie er von den Ministern behandelt wird, zeigt folgendes Beispiel. Eines Tages ließ er sich beikommen, dem Minister der öffentlichen Bauten die Frage vorzulegen, weshalb derselbe zehn Jahre lang mit der Antwort auf ein vom Senat an ihn gestelltes Verlangen um Auskunft über einen Gegenstand gezögert. Der Justizminister war verreist und seine Functionen wurden inzwischen von dem Staatssecretär oder Adjuncten J. versehen. Der Minister der Bauten erschien im Ministerrath, lief, nachdem er den betreffenden Ukas des Senats aus seinem Portefeuille gezogen, auf J. zu und schrie ihn, die Faust ballend und mit vor Zorn erstickter Stimme an: „Sehen Sie, was Ihr Senat mir zu schreiben sich unterstanden hat. Wie konnte er sich eine solche Frechheit herausnehmen. Ich werde es ihm aber eintränken, Ihrem Senat; ich werde beim Kaiser Klage führen.“ Der Ukas wurde annullirt, der Procurator, der ihn unterzeichnet, erhielt einen Verweis, der dabei betheiligte Secretär wurde aus dem Justizministerium in einen andern Zweig der Verwaltung versetzt. Der Justizminister war, als er zurückkam, außer sich — über das Benehmen seines Collegen, wird man glauben. Nein, über den Senat, und er untersagte demselben, in Zukunft wieder an einen der Minister das Verlangen um Auskunft zu stellen, ohne dasselbe vorher ihm vorgelegt zu haben.

Ein andermal hatte in einer südlichen Provinz der Graf M. einen Proceß beim Senat gewonnen. Der Generalgouverneur dieses Landstrichs weigerte sich, den Ukas des Senats zum Vollzug zu bringen. Nach Verlauf einiger Zeit erschien ein zweiter Ukas, der die sofortige Ausführung des erstern anbefahl. Einer der obern Beamten in der Umgebung des Gouverneurs sagte zu ihm: „Mein Fürst, wir müssen jedenfalls dem Befehl des Senats nachkommen.“ — „D gehn Sie mir doch, mein Lieber,“ antwortete der Gouverneur, „Sie sind sehr naiv. Was heißt die Befehle des Senats ausführen? Man kümmert sich nicht um sie, und damit Punktum!“

Wir schließen dieses Kapitel mit dem, was die Schrift über die russische Verwaltung sagt. Dieselbe hat nach dem Verfasser zur Basis die absolute Willkür, die manchmal mit gesetzlichen Formen bekleidet, manchmal aber auch ganz nackt auftritt.

Die ländliche Bevölkerung besteht aus zwei Classen, die dem Anschein nach sehr verschieden sind, aber eigentlich ziemlich auf dieselbe Weise regiert werden. nur mit dem Unterschied, daß die, welche sich nach dem Gesetz gewisser bürgerlicher Rechte erfreuen sollte, die der Kronbauern nämlich, noch mehr unter-

drückt ist, als die andere, die aus den Leibeigenen der Privatleute besteht. Die letzteren dürfen sich ohne Erlaubniß ihrer Herren nicht verheirathen, kein Eigenthum erwerben, keinen Handel treiben, sie können geprügelt und unter die Soldaten gesteckt werden. Aber diese Rechte werden selten ausgeübt, weil, abgesehen von billig denkenden menschlichen Gutsbesitzern, deren es viele gibt, schon das Interesse die Herren nöthigt, ihre Sklaven gut zu behandeln und ihr Wohlergehen zu fördern. Ganz anders verhält es sich mit den Kronbauern und deren Verhältniß zu den Beamten, deren Interesse mit dem der Bauern nicht zusammenfällt, deren Interesse vielmehr auf Ausfaugung des Volkes hinweist. Die Kronbauern haben allerdings in ihren Gemeinden eine sogenannte Wahlverwaltung, aber dieselbe ist eine bloße Form, da die Beamten das Recht besitzen, die Individuen, die ihnen zusagen, nach Ablauf ihres Mandats auf ihrem Posten zu belassen. Auf diese Weise besteht ein solcher zum Gemeindebeamten erwählter Bauer seine Untergebenen und erkaufte sich mit einem Theil des Raubes die Gunst der Beamten, die, wenn er ihre Habgier nicht befriedigen wollte, bei seiner Unwissenheit (diese Leute können fast ohne Ausnahme weder lesen noch schreiben) sofort Mittel finden würden, ihn wegen Ueberschreitung gesetzlicher Formalitäten abzusetzen und vor Gericht zu stellen.

Daß ein Bauer bei höhern Behörden Klage führte über Willkürhandlungen der Beamten, ist unerhört. Er hat die Mittel nicht dazu, und wenn er sie hätte, würde er wissen, daß er sich zwar für den Augenblick vielleicht Recht verschaffen könnte, aber sich dadurch eine um so trübere Zukunft bereiten würde, und so senkt er schweigend das Haupt. Man sollte, sagt der Verfasser, so rasch als thunlich die Leibeigenen vom Joch der Grundherren befreien, aber man sollte zu gleicher Zeit dem Kronbauer das Joch der Beamtenwirthschaft abnehmen.

Und wie in den untern Sphären verhält es sich in den obern. In den Provinzen sind alle Gewalten in den Händen der Gouverneure concentrirt. Haben diese keine Verbindungen von Bedeutung in Petersburg, so müssen sie ihre Gewaltthätigkeiten und Erpressungen möglichst im Dunkeln zu halten suchen. Haben sie solche Verbindungen, so können sie offen zeigen, was sie von den Gesetzen halten. Ein zum Gouverneur ernannter Divisionsgeneral nahm in offner Sitzung der Provinzialregierung den Band des Gesetzbuchs, in welchem ihm einer der Räthe den Artikel aufgewiesen, den er mit einer Maßregel zu verletzen im Begriff war, legte ihn auf sein Fauteuil, setzte sich darauf und sagte: „Nun denn, wo ist jetzt Ihr Gesetz!“ Der Mann wurde ins Narrenhaus geschickt? Keineswegs, man machte ihn zum Senator und er sitzt noch heute in diesem Senat, der die officielle Mission hat, die Beobachtung der Gesetze zu überwachen.

Ein anderer dieser hohen Beamten, der die Gewohnheit hatte, zu sagen, daß er sich in seiner Verwaltung nicht im Mindesten an die „verdammten Gesetze“ binde, wurde zwar nach elfjähriger Bekleidung seines Postens abgesetzt, aber nicht wegen der vielen Erpressungen, die er sich erlaubt, sondern weil er seiner Tochter gestattet, einen Act der Bigamie zu begehen.

Von einem der gegenwärtigen Generalgouverneure erzählt die Schrift, daß er im September vorigen Jahres die Befugniß erhielt, den Ungehorsam der Leibeignen gegen ihre Herren nach Belieben, ohne Rücksicht auf die vom Gesetz gesteckten Grenzen, zu strafen. Ein anderer, der sonst ein rechtschaffener Mann und tapferer Militair, aber ohne Muth in bürgerlichen Angelegenheiten ist und von einem aller Civilisation feindlichen Unterbeamten geleitet wird, unterdrückte vor Kurzem ein Journal und schickte den Redacteur auf die Festung, einfach deshalb, weil das Blatt einen Artikel des bekannten Lesewel gebracht hatte. Der Aufsatz war vom harmlosesten Charakter, eine einfache archäologische Untersuchung ohne die entfernteste politische Anspielung, und er war überdies mit dem Bisum der Censur in die Druckerei geschickt worden.

Ein dritter Generalgouverneur ließ einen Kaufmann, der ihn in einer Sitzung des Stadtraths, dessen Mitglied er war, zu tadeln gewagt, zu sich kommen, sagte ihm Injurien und warf ihn in's Gefängniß. Der Mann beklagte sich darüber beim Senat, der Behörde, die allein über die Gouverneure zu urtheilen hat. Der Senat verlangte vom Generalgouverneur eine Erklärung. Darüber ertheilte der Justizminister der Körperschaft einen scharfen Verweis, und der Chef der politischen Polizei forderte den beleidigten Kaufmann vor sich und drohte ihm mit der Verbannung, wenn er der Sache noch weiter Folge gäbe und seine Klage nicht zurücknähme.

Die Gouverneure der Provinzen sind mit Regierungsräthen umgeben, welche das Recht haben, wenn sie in ihrer Meinung von der seinigen abweichen, ihr Gutachten dem Justizminister vorzulegen. Außerdem ist von dem Minister für jede Provinz ein Procurator bestellt, welcher die Pflicht hat, die Handhabung des Gesetzes durch den Gouverneur und seine Räthe zu überwachen. Aber wenn ein Procurator dem Gouverneur Opposition macht, so wird er zurückberufen und in eine andere Provinz versetzt, und die Regierungsräthe sind meist Leute ohne Vermögen, die begierig sind, sich eins zu erwerben, sie kommen in eine Gegend, die sie nicht kennen, und sie wissen, daß der beste Weg, sich die Taschen zu füllen, der ist, dem Gouverneur in Allem zu Willen zu sein. Sie erheben eine regelmäßige Steuer von den Polizeiministern der Städte (Gorodnitschni) und den Verwaltern der Polizei in den Landdistrikten (Ispravnik), die bei diesen zwischen 1000 und 1500 Rubel, bei jenen, je nach der Größe und Bedeutung der Städte, bis 3000 Rubel zu betragen pflegt, und mit welcher sich diese Herren bei der Unmöglichkeit allen

Bestimmungen des verwickelten russischen Gesetzbuches pünktlich nachzukommen, Sicherheit vor Absetzung und Bestrafung erkaufen. Gorodnitschi und Ispravnik ihrerseits erholen sich an dem Bürger und dem Bauer, der die gleiche Rücksicht beanspruchen muß, wenn er sich nicht bei jeder Gelegenheit Hodel-eien und Plackereien ausgesetzt sehen will.

Wir wählen von den Beispielen, die der Verfasser hiervon erzählt, zwei besonders charakteristische aus. In einer Gemeinde der Kronbauern lag im freien Felde ein gewaltiger Stein, der mehrere tausend Kilogramme wog. Eines Tages erschien der Chef des Kreises, berief die Bauern zusammen und eröffnete ihnen, daß vom Kaiser der Befehl eingetroffen sei, den Felsblock durch die Leute der Gegend nach Petersburg schaffen zu lassen. Die Bauern klagten, wiesen auf das ungeheure Gewicht des Steines hin und baten den Beamten, zu bewirken, daß der Befehl zurückgenommen würde. Der Beamte fand ihre Beschwerde in der Ordnung, ließ sich von den armen Leuten ein gutes Stück Geld in die Hand drücken und versprach zu bewirken, daß von der Wegschaffung des Steines abgesehen würde. Natürlich hatte in Petersburg Niemand daran gedacht, einen solchen Befehl zu geben, er war nichts als einer von den Kniffen, mit denen diese Beamten dem Volke sein Geld abzapsfen.

In der Provinz Wiätka lebte vor dreißig Jahren ein Secretär des Provinzialraths, der die anmuthige Gewohnheit hatte, wenn ein Bürger oder Bauer sich in einem Proceß seinen Rath oder seine Unterstützung erbat, den Bittsteller zum Teufel gehen zu heißen. Dann pflegte sich dem Abgewiesenen ein mit dem Secretär verwandter Beamter zu nähern und ihn zu fragen: „Was antwortete Ihnen der Herr Secretär?“ — „Er hieß mich zum Teufel gehen.“ — „Nun, da müssen Sie auch hingehen.“ — „Ich verstehe Sie nicht.“ — „Aber wissen Sie denn nicht, daß der Teufel in dem und dem Hause, Straße so und so, um die und die Stunde wöchentlich zweimal Audienz gibt? Gehen Sie hin und glauben Sie mir, die Sache wird sich machen. Nur vergessen Sie nicht, daß man den Herrn Teufel bezahlen muß.“ Der Bittsteller that dann gewöhnlich wie ihm geheißsen. Er begab sich an den ihm bezeichneten Ort, und wurde hier in ein großes, halbdunkles, durch eine Scheidewand in zwei Hälften getrenntes Gemach geführt. Hier fragte ihn der hinter der Wand verborgene Teufel nach seinem Begehr. Er sagte, was er auf dem Herzen hatte. Der immer hinter der Wand verborgen bleibende Teufel antwortete: „Legen Sie so und so viel Rubel auf den Tisch, der sich neben Ihnen befindet, und machen Sie dann, daß Sie fortkommen. Ihre Sache wird in Ordnung gebracht werden.“

Der Teufel war der Secretär selbst. Der Verfasser lernte ihn später kennen, als er, nachdem er sich auf die geschilderte Weise ein hübsches Vermögen erworben, in Petersburg durch Bestechung die Stelle eines Vicegouverneurs in

derselben Provinz Wiätka erlangt hatte, wo er den Teufel gespielt, und wo er nun, da er gelegentlich auf einige Zeit die Stelle des Gouverneurs vertrat, seine Erpressungen ohne Verkleidung fortsetzte.

Einer der ergiebigsten Zweige des organisirten öffentlichen Diebstahls ist die Verpachtung des Branntweinverkaufsrechts, über die der Verfasser sehr ausführlich spricht. Wir beschränken uns darauf, mitzutheilen, daß die vom Pächter einer ganzen Provinz an die Beamten verschiedener Grade gezahlten Summen sich nie auf weniger als 50,000 Rubel belaufen, während der Pächter eines bloßen Distrikts etwa den zehnten Theil davon entrichtet. Eine andere Gelegenheit für die Beamten, sich zu bereichern ist die Conscription. Wenn die Zeit des Loosens für die Kronbauern kommt, so wird regelmäßig eine Anzahl der Freiloose vor der Ziehung an die Söhne wohlhabender Leute verkauft, die dann an der Ziehung bloß scheinbar Theil nehmen. Will man auf einer Kanzlei auch nur eine Bescheinigung oder eine Abschrift haben, so muß man den Beamten die Finger versilbern, sonst erlangt man sie niemals. Ja selbst die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben muß mit einem Nebengeschenk für die Tasche des Einnehmers begleitet sein, sonst hat man wochenlang auf die Quittung zu warten, die das Gesetz verlangt.

Man hat vorgeschlagen, diese Bestechlichkeit durch Erhöhung der Beamtengehälter, die allerdings außerordentlich niedrig sind, auszurotten, und dafür die Zahl der Angestellten zu vermindern. Aber das ist eine Illusion: man sieht Diebe dieser Art unter den höchsten Beamten, man sah deren selbst unter den Ministern, die sich doch nicht über unzureichende Gehälter zu beschweren hatten. Das Uebel wurzelt nicht bloß in den Menschen, es liegt hauptsächlich im System. Man müßte, um diese Seuche zu heilen, die Gerichte von der Administrativgewalt ganz unabhängig machen, die Reichsgesetze einer Revision unterwerfen, den Organen der Presse die Freiheit geben, den öffentlichen Diebstahl, wo er sich zeigen möge, an den Pranger zu stellen; man müßte vor Allem die Centralisation der Verwaltung aufheben, die jede individuelle Initiative fesselt — und zu alledem ist auch in den letzten Jahren noch nicht entfernt Anstalt gemacht worden. Wenn ein Gouverneur, ein Minister, wenn der Kaiser auch nur die Hälfte der Papiere, die er unterzeichnet, lesen wollte, so würden vierundzwanzig Stunden des Tages dazu nicht ausreichen. Der Kaiser muß sich auf die Minister, die Minister auf die Bureaux verlassen, und so sind die Geschicke Rußlands einer unfähigen und habgierigen Bureaukratie anheimgegeben, die den Diebstahl als ihr legitimes Recht ansieht und eher die Regierung in den Abgrund stürzen lassen wird, als daß sie sich herbeiließe, zur Feststellung wirksamer Bürgschaften des Rechts Handreichung zu thun.